

# SATZUNG

## des Vereins für Bewegungsspiele Brunsbüttel e.V.

### §1

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Brunsbüttel" und hat seinen Sitz in Brunsbüttel (Dithmarschen)
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Kräftigung des Körpers durch Turnen, Sport und Spiel, und die charakterliche Erziehung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein hat eine besondere Jugendgruppe, die innerhalb des Vereins als besondere Abteilung besteht. In dieser Jugendgruppe werden über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Zeltlager, Heimabende und kulturelle Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt. Der Verein ist unpolitisch und religiös neutral.

### §3

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ausübende (aktive)
  - b) unterstützende (fördernde)
  - c) Jugendliche (im Alter von 14 bis 21 Jahre)
  - d) Kinder (vom 3. Lebensjahr an) und
  - e) Ehrenmitglieder
2. Die ausübenden und die fördernden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Kinder sind nicht berechtigt an Versammlungen teilzunehmen, sie zahlen einen geminderten Beitrag
4. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden und die fördernden Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

### §4

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### §5

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins.  
Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende erfolgen.
2. Mit dem Zugeben der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum Beitragsschuldner.

## §6

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoß gegen den Zweck des Vereins (§2)
  - b) Nichterfüllung, der sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Beitragspflichten, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

## §7

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Über Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## §8

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Jugendvertreter und 5 (fünf) Beisitzern.
  
2. Der Vorstand des Vereins, mit Ausnahme des Jugendvertreters, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## §9

1. Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird gebildet durch die Vorstandsmitglieder des § 8 Abs. 1 Buchstabe a) — d), wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder — darunter der 1. oder 2. Vorsitzende — den Verein nach außen vertreten.
  
2. Er hat jährlich im ersten Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  
3. Außerordentliche Versammlungen sind von ihm nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangt, einzuberufen.
  
4. Der Vorstand des Vereins kann über das Vereinsvermögen innerhalb des Haushaltsplanes verfügen.

## § 10

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8, mit Ausnahme des Jugendvertreters
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6
- d) die Festsetzung des Haushaltsplanes und Bestimmung über etwaiges überschreiten des selben.
- e) die Bestimmung über die Höhe der zu leistenden Beiträge
- f) die Änderung der Satzung, wozu 3/4 Mehrheit der Anwesenden zuzustimmen haben.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens, wozu Drei—viertel—Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist.
- h) die Bestätigung der Wahl des Jugendvertreters gemäß Jugendordnung

## §11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin durch Aushang im Vereinskasten bekannt gegeben ist, der Tag des Aushangs ist auf der Bekanntmachung zu vermerken. Daneben soll eine Veröffentlichung in der Tageszeitung stattfinden, soweit dieses möglich ist.
2. Bei außerordentlichen Versammlungen verringert sich die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage.
3. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie Schriftführer unterschrieben.

## § 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist.

## § 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brunshüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18. Januar 1991